



SATZUNG

Stand: 28.02.2020/IKo

§ 1

Vereinsname

Der Verein führt den Namen Schützenkreis Niedersachsen-Weyhe e.V. Er hat seinen Sitz in Stuhr-Brinkum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Geschäfts-Nr. VR 110312 eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kreis wird im folgenden Text als „NSW“ geführt.

Der Kreis ist Mitglied im Bremer Schützenbund (BSB), im Nordwestdeutschen Schützenbund (NWDSB) und dem Deutschen Schützenbund (DSB) e.V. Der Kreis erkennt deren Satzungen an.

Sein Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Weyhe und Stuhr, sowie die Ortschaft Barrien (Syke) im Landkreis Diepholz.

§ 2

Zweck des NSW

1. Zweck des NSW ist die Förderung des Sports.

Als Dachverband vertritt der NSW die Interessen seiner unmittelbaren Mitglieder (Vereine) und die Interessen des Schützenwesens in seinem Kreisgebiet.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenfassen, Anleiten und Weiterbilden aller im Kreisgebiet den Schießsport betreibenden Schützenvereine und Schießsportabteilungen in Sportvereinen unter Wahrung ihrer vereinsrechtlichen Selbstständigkeit.
- Förderung und Durchführung des Schieß- und Bogensports
- Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- Präsentation des Schießsports und der Schützentradition nach innen und außen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der NSW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der NSW verurteilt jegliche Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und wirkt dieser entgegen. Der NSW betreibt mit seinen Disziplinen im Schieß- und Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der NSW versichert, dass er politisch, ethnisch und konfessionell neutral ist.
3. Der NSW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des NSW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NSW.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NSW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Mitglieder des NSW im Sinne des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung sind zulässig.

5. Sämtliche Mitglieder der Organe des NSW sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Abweichend von Absatz 5 kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass die Mitglieder der Organe für ihren Arbeits- und Zeitaufwand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten (Pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.

§ 4 Mitglieder

1. Unmittelbares Mitglied im NSW können nur Vereine/Gemeinschaften werden, die den Schießsport ausüben und als steuerbegünstigt anerkannt sind.
2. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden (gilt nur für Vorsitzende) ernannt werden. Zuständig ist der geschäftsführende Vorstand in dieser Angelegenheit.
3. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die Rechte und Pflichten, sowie der Austritt der Mitglieder wird geregelt durch die Ordnung zur Mitgliedschaft im NSW.

§ 5 Die Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder.

Die Angelegenheiten des NSW werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Delegiertenversammlung) geordnet.

2. Stimmrecht haben:
 - a. die unmittelbaren Mitglieder
 - b. der Vorstand

Die Mitglieder zu „b“ können nicht gleichzeitig Delegierte ihrer Vereine sein.

Jedem unmittelbaren Mitglied steht für je 50 eigene angemeldete Mitglieder ein Delegierter zu. Die Mitgliederzahl ist dabei auf volle 50 aufzurunden.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Delegierten. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder der eine Auflösung des NSW enthält, ist eine Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig) der erschienen Delegierten erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des NSW ist die Zustimmung aller unmittelbaren Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Jedes unmittelbare Mitglied gem. § 4.1 hat eine Stimme.

4. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat, dem Schützenjahr angepasst, in den ersten zwei Monaten jeden Jahres stattzufinden.

Außerdem hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden, wenn

- a. das Interesse des NSW es erfordert,
 - b. der 1. Vorsitzende es verlangt
 - c. ein Viertel der unmittelbaren Mitglieder im Sinne von § 4.1 es verlangen.
5. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für die Einberufung genügt jeweils die Absendung der E-Mail. Außerdem kann die Einladung auf einem anderen elektronischen Weg oder durch einen einfachen Brief an die angegebene Postadresse, wenn weder eine E-Mail-Adresse noch eine andere elektronische Adresse bekannt ist, übermittelt werden. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von wenigstens 4 (vier) Wochen liegen.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass ihr Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird.

Es ist grundsätzlich offen abzustimmen, wenn die Delegiertenversammlung nicht eine geheime Abstimmung beschließt.

6. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, sind schriftlich zu begründen. Sie müssen spätestens 2 (zwei) Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Andernfalls werden sie bei der Einberufung der Versammlung nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

7. Der Delegiertenversammlung obliegt, soweit erforderlich, die Wahl aller Organe des NSW, ihrer Stellvertreter, und zwar für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Modalitäten bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sind in §§ 15.1 und 15.2 der Geschäftsordnung geregelt.

8. Die Delegiertenversammlung hat für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Dabei darf pro Verein nur ein Kassenprüfer gewählt werden, Modalitäten der Wahl regelt die Geschäftsordnung.

Die beiden Kassenprüfer, im Verhinderungsfall der Vorsitzende des betreffenden Vereines, haben zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher vorzunehmen und ihren Prüfungsbericht der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung vorzulegen.

Auf Wunsch der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes sind weitere Kassenprüfungen vorzunehmen.

9. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter hat zunächst die Stimmberechtigung der erschienenen Delegierten zu prüfen und festzustellen.

Es ist grundsätzlich von einem Protokollführer eine Niederschrift des Versammlungsverlaufs anzufertigen.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der/die 1. Schriftführer/in
- d) der/die 1. Schatzmeister/in
- e) der 1. Sportleiter
- f) der 1. Jugendleiter
- g) der/die 1. Damenleiter/in

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in a – d Genannten. Die Vertretung a – d, wobei im Innenverhältnis der 1. Vorsitzende bei der Vertretung nicht übergangen werden darf.

2. Dem Vorstand obliegt:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- c) die Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben auf dem Gebiet des Schützenwesens,
- d) die Unterrichtung des erweiterten Vorstandes und der Delegiertenversammlung über wichtige Angelegenheiten und
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen
- f) die Verhandlung und Entscheidung über Ausschlussanträge.

Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Kommissionen und Ausschüsse bilden. Diese haben ihm das Ergebnis ihrer Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

3. Auf die Geschäftsführung finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 8. 1 die Mitglieder des Vorstandes
- 8. 2 der stellvertretende Schriftführer
- 8. 3 der/die stellvertretende Schatzmeister/in
- 8. 4 die stellvertretenden Sportleiter
- 8. 5 die stellvertretenden Jugendleiter
- 8. 6 der/die stellvertretende Damenleiterin
- 8. 7 die 1. Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder
- 8. 8 die Referenten/innen
- 8. 9 der/die Festleiter/in
- 8.10 der Pressewart

Seine Mitglieder sind berechtigt vom Vorstand jederzeit Auskunft über dessen Beschlüsse zu verlangen.

Der erweiterte Vorstand hat mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten. Auf Antrag hat der erweiterte Vorstand zu weiteren Sitzungen zusammenzutreten, wenn es erforderlich ist. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen.

§ 9

Ordnungen

Der NSW regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen, durch Richtlinien und durch Beschlüsse seiner Organe.

Zu diesem Zweck bestehen, werden erlassen oder können erlassen werden, insbesondere:

- a) Die Geschäftsordnung
- b) Die Ordnung zur Mitgliedschaft
- c) Die Datenschutzordnung
- d) Die Ehrungsordnung

Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand und den 1. Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Anträge zu Ordnungen und Richtlinien können im laufenden Jahr an den Vorstand gerichtet werden. Sollte eine negative Entscheidung getroffen werden, ist im Weiteren die Delegiertenversammlung dafür zuständig, eine abschließende Entscheidung zu treffen.

§ 10

Datenschutz

Der Datenschutz im NSW ist in der Datenschutzordnung geregelt

§ 11 Sitz und Stimme

Der 1. Vorsitzende des NSW hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Er kann im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

§ 12 Auflösung

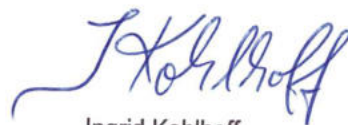
1. Der Antrag auf Auflösung des NSW muss mindestens von 50% (der Hälfte) der unmittelbaren Mitglieder, oder vom geschäftsführenden Vorstand gestellt und schriftlich begründet werden. Er ist beim Vorstand einzureichen.
2. Ein entsprechender Beschluss auf Auflösung kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig) der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Falls es die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, wird im Falle der Auflösung der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß BGB als Liquidatoren des NSW bestellt
4. Bei Auflösung des NSW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des NSW an den Bremer Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt ihr zustimmt.

§ 13 Gültigkeit

1. Die vorliegende Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 28. Februar 2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 06.11.20 beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des NSW, Beschluss vom 26. Februar 1999, tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



Walter Huntemann
1. Vorsitzender



Ingrid Kohlhoff
1. Schatzmeisterin



Helga Friemel
1. Schriftführerin